

Johannes Lippert

Leitender Landesverwaltungsdirektor
LWL-Behindertenhilfe Westfalen

Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf die Hilfen zur Arbeit, die Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung für wohnungslose Bezieher/innen von SGB II-Leistungen und auf die Personen in stationären Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Einführung

Mit vielen Befürchtungen zu den Auswirkungen des SGB II auf ihre Klienten, aber auch auf das Hilfesystem, hat die Wohnungslosenhilfe der Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen gesehen. Seitdem sind mehr als zwei Jahre vergangen in denen der Gesetzgeber zweimal nachgebessert und die Leistungsträger Erfahrungen gesammelt haben; es darf deshalb angenommen werden, dass die mit einer Umstellungsphase verbundenen Schwierigkeiten und Fehler zum größten Teil überwunden sind. Der Nebel sollte sich gelichtet und Klarheit entstanden sein, welche Entwicklungen eingetreten, welche Fragestellungen noch offen und welche grundsätzlichen Probleme ungelöst sind.

Für das Thema dieses Kurzvortrages, der sich im Wesentlichen mit den rechtlichen Aspekten beschäftigen wird, ist zunächst einmal festzustellen, dass die erwartete Klarheit durch Nachbesserungen des Gesetzgebers nicht geschaffen wurde. Auch liegt im Gegensatz zu dem Teilgebiet der Sicherung der Unterkunft Rechtsprechung der Obergerichte zu den Leistungsansprüchen auf Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben in Hauptsacheverfahren praktisch noch nicht vor. Dagegen zeichnet sich in der Literatur zu den die Wohnungslosenhilfe besonders beschäftigenden Fragestellungen eine weitgehende Übereinstimmung bei der Auslegung der Vorschriften ab, ferner entwickeln sich die Grundzüge einer einheitliche Verwaltungspraxis.

II. Stand der Diskussion

1. Fragestellungen

Für die Wohnungslosenhilfe standen und stehen folgende Fragestellungen im Mittelpunkt der Diskussion:

- Wie ist das Verhältnis der Leistungen nach § 16 SGB II zu den Leistungen nach § 5 der DVO zu § 69 SGB XII? Mit anderen Worten: Ist für erwerbsfähige Angehörige des Personenkreises des § 67 SGB XII ein Leistungsanspruch nach § 5 der DVO völlig ausgeschlossen und wie sind in diesem Falle die unterstützenden und begleitenden Hilfen zuzuordnen oder kommt je nach Situation des Einzelfalles eine Leistungsgewährung nach dem SGB XII bei Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt in Betracht?
- Wie ist die Bestimmung des § 7 Abs. 4 SGB II zum Ausschluss des Leistungsanspruches von erwerbsfähigen Bewohnern stationärer Einrichtungen auszulegen? Was ist unter dem Begriff der stationären Einrichtung in diesem Zusammenhang zu verstehen? Hat die Vielfalt der Ausgestaltung des Leistungsangebotes hierauf Einfluss?
- Welche Rückwirkungen ergeben sich auf die Leistungsangebote der Wohnungslosenhilfe zur Hilfe zur Integration in das Arbeitsleben und zur Ermöglichung einer angemessenen Beschäftigung?
- Welche leistungsrechtliche Situation ergibt sich für tagesstrukturierende Angebote?

2. Verhältnis SGB II zu SGB XII

Betrachten wir zunächst das Verhältnis der Anspruchsgrundlagen nach den beiden genannten Leistungsgesetzen zueinander. Diese Frage ist in der Wohnungslosenhilfe aber auch in anderen Helfefeldern im Wesentlichen unter folgenden Aspekten diskutiert worden:

- Dürfen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auch dann auf Leistungsansprüche nach dem SGB II verwiesen werden, wenn sie aus ihrer individuellen Situation heraus mit dem aus dem Grundsatz des Forderns und Förderns folgenden Verpflichtungen überfordert sind oder sie zu einer Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zumindestens aktuell nicht in der Lage sind. Muss in diesen Fällen nicht die Möglichkeit bestehen, zunächst eine Förderung nach dem 8. Kapitel SGB XII vorzuschalten?

- Ist aus der Tatsache, dass § 5 der DVO zu § 69 SGB XII im Gegensatz zu den Bestimmungen zur Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II nicht aufgehoben wurde, zu schließen, dass im Bereich der Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines Platzes im Arbeitsleben die beiden Anspruchsgrundlagen in einem gleichrangigen Verhältnis stehen? Ist also je nach den Besonderheiten des Einzelfalles (z. B. nach der subjektiven Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten) zu entscheiden, welche Hilfe zu gewähren ist?
- Wie umfassend ist der Katalog der Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 SGB II insbesondere der psychosozialen Hilfen im Zusammenhang mit Leistungen zur Integration in das Arbeitsleben zu bewerten und inwieweit wirkt er auf die Maßnahmen der Beratung und persönlichen Unterstützung nach § 3 der DVO zurück?

Vorrang / Nachrang § 16 SGB II zu § 5 der DVO zu § 69 SGB XII

Rechtsprechung und Literatur haben inzwischen einen Teil dieser Fragen beantwortet. Dem erwerbsfähigen Arbeitssuchenden steht grundsätzlich kein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach § 16 SGB II und § 5 der DVO zu § 69 SGB XII zu. Dies gilt auch dann, wenn aus der individuellen Situation heraus von einer sog. „Arbeitsmarktferne“ ausgegangen werden kann. Einer derartigen Auslegung stehen sowohl die vom Gesetzgeber mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgte Konzeption als auch der Nachrang der Sozialhilfe und die daraus resultierende Verpflichtung des einzelnen Hilfebedürftigen entgegen, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen ist in jedem Falle zumutbar.

Die in der Wohnungslosenhilfe, aber auch in benachbarten Helfefeldern diskutierte Frage, ob sich aus der fachlichen Einschätzung der Leistungsberechtigten bei den Anforderungen des SGB II nicht gewachsen, ein Rechtsanspruch ableiten lässt, nicht auf die Leistungsansprüche nach dem SGB II verwiesen zu werden sondern Leistungen nach § 5 der DVO zu enthalten, ist damit im Grundsatz beantwortet. Ein derartiges Wahlrecht existiert nicht; die psychosoziale Situation des Leistungsberechtigten bleibt bei der grundsätzlichen Feststellung, ob Leistungsansprüche nach dem SGB II oder dem SGB XII bestehen außer Betracht.

Die Bestimmungen des § 68 SGB XII und der DVO sind im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II unverändert geblieben. Aus der Tatsache, dass die Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes weiter im Maßnahmenkatalog des § 68 Abs. 1 enthalten und § 5 der DVO nach wie vor diese präzisiert, ist der Schluss gezogen worden, dass erwerbsfähige Angehörige des Personenkreises des § 67 weiterhin Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen haben. In der Literatur ist diese Auffassung isoliert geblieben. Zwar trifft sie rein abstrakt zu, wenn alle weiteren mit einem Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zusammenhängenden Voraussetzungen außer acht gelassen werden; diese Einschränkung bedeutet aber zugleich, dass der bloß rechtstheoretische Ansatz in der Praxis wirkungslos bleibt. Wie bereits ausgeführt ist das Vorrang- / Nachrangverhältnis zwischen den beiden Leistungsgesetzen unstrittig. Ein Anspruch auf die Leistung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten durch Maßnahmen nach § 5 der DVO setzt damit voraus, dass trotz Erwerbsfähigkeit kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht oder die notwendigen Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von den Ansprüchen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossenen Personen (im Wesentlichen ausländische Staatsangehörige, deren Familienangehörige sowie Asylbewerber), haben aber auch keinen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. In Betracht kann deshalb in diesem Zusammenhang nur die Fallgestaltung kommen, dass ein erwerbsfähiger Angehöriger des Personenkreises des § 67 SGB XII keine Leistungen nach § 16 SGB II mit dem Ziel der Integration in das Arbeitsleben erhält. Dies reicht aber nicht aus; es müssen zusätzlich Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Platzes im Arbeitsleben nach § 5 der DVO zu § 69 SGB XII notwendig sein, damit die Ziele der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erreicht werden können. Dafür muss an die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles angeknüpft werden, aus denen heraus die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten zu begründen sind. Die allgemeine fachliche Erkenntnis, dass Arbeit und Beschäftigung in der Regel einen positiven Effekt auf die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft haben und zur Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten haben, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Für einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 5 der DVO ist schließlich notwendig, dass die Leistung der Maßnahme unaufschiebbar ist, d. h. die Erbringung von Leistungen nach § 16 SGB II durch den zuständigen Leistungsträger nicht abgewartet werden kann. Dies wird aber in der Regel bereits aufgrund der Erwägungen ausgeschlossen werden

können, die bei der Ausübung des Ermessens zur Erbringung von Leistungen nach § 16 SGB II dazu geführt haben, dass Eingliederungsleistungen nicht erbracht werden. Dies kann z. B. auf der Überlegung beruhen, zunächst psychosoziale Hilfen zur Verbesserung der Erfolgsaussichten vorzuschalten. Wegen dieser Voraussetzungen wird in der Praxis ein Leistungsanspruch für Maßnahmen nach § 5 der DVO nur äußerst selten in Betracht kommen.

Abgrenzung § 16 Abs. 2 zu § 3 DVO zu § 69 SGB XII

Zur Abgrenzung zwischen den Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und den Maßnahmen der Hilfe nach dem 8. Kapitel SGB XII wurde von einzelnen Sozialhilfeträgern die Auffassung vertreten, dass der Leistungskatalog des § 16 Abs. 2 im Ergebnis identisch mit den Maßnahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist und bei erwerbsfähigen Angehörigen des Personenkreises deshalb wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe Leistungen der Hilfe nach dem 8. Kapitel SGB XII nicht bzw. nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen können. Diese Auffassung hat sich weder in der Literatur noch bei der weitaus überwiegenden Zahl der Träger der Sozialhilfe durchsetzen können. In einem Beschlussverfahren hat das OVG für das Land Sachsen-Anhalt in Zusammenhang mit dem Besuch eines Tagesaufenthaltes klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistung von Hilfen nach dem 8. Kapitel nicht von vorneherein daran scheitert, dass der Betroffene als arbeitssuchender Erwerbsfähiger Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II hat. Die Kommentarliteratur zum SGB II geht in diesem Zusammenhang übereinstimmend davon aus, dass die in § 16 Abs. 2 genannten Maßnahmen, insbesondere die psychosozialen Hilfen, als Leistungen nach dem SGB II nur dann in Betracht kommen, wenn sie als Bestandteile der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verbesserung der Möglichkeiten zur Aufnahme bzw. Erhaltung einer Erwerbstätigkeit stehen. Dies macht deutlich, dass im Zusammenhang mit der Prüfung, ob ein vorrangiger Leistungsanspruch nach § 16 Abs. 2 SGB II besteht, es immer auf die Situation des Einzelfalles ankommt. Von besonderer Bedeutung ist ferner neben der Frage, ob überhaupt der geforderte deutliche Zusammenhang zwischen der Leistung psychosozialer Hilfen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. der Verbesserung der Chancen für eine Eingliederung in das Arbeitsleben besteht, dass die Maßnahmen nach § 16 SGB II ausreichen müssen, den gesamten Bedarf an Hilfen zur Überwindung der besonderen

sozialen Schwierigkeit zu decken. Angesichts der komplexen Problemlage der Mehrzahl der Betroffenen wird dies in der Regel nicht der Fall sein. Daraus folgt, dass häufig eine Ergänzung der Eingliederungsleistungen nach § 16 durch Maßnahmen der Hilfe nach § 68 SGB XII notwendig sein wird. In Nordrhein-Westfalen ist deshalb in diesem Zusammenhang ein neuer Leistungstyp zum Landesrahmenvertrag vereinbart worden, der die notwendigen Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung nach § 3 der DVO zu § 69 SGB XII in diesem Zusammenhang beschreibt und auf dessen Basis Vereinbarungen nach §§ 75 ff. mit entsprechenden Leistungsanbietern abgeschlossen wurden.

Zu § 7 Abs. 4 SGB II

Bereits in den Beratungen zum SGB II hat der Ausschluss von erwerbsfähigen Arbeitssuchenden, die sich in Einrichtungen aufhalten, erhebliche Unruhe in der Wohnungslosenhilfe ausgelöst. Ich gehe davon aus, dass Ihnen allen die die geltende Rechtslage und die wesentlichen Grundzüge der Diskussion sowie die Versuche der Rechtsprechung und der Praxis bekannt sind, die bestehenden Probleme zu lösen. Aus der Sicht der Wohnungslosenhilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann auch jetzt noch nicht festgestellt werden, dass die Rechtslage eindeutig ist. Dennoch zeichnet sich inzwischen ab, dass Literatur und Rechtsprechung sowie die Verwaltungspraxis einer Auslegung zuneigen, die die grundsätzlichen Bedenken der Wohnungslosenhilfe ausräumt. Angeknüpft wird dabei an die mit dem SGB II im allgemeinen und mit § 7 Abs. 4 im Besonderen verknüpfte Zielsetzung des Gesetzgebers.

a) Vor dem Hintergrund, dass prinzipiell alle Erwerbsfähigen Leistungsansprüche ausschließlich nach dem SGB II haben sollen, interpretiert die Kommentarliteratur und die Rechtsprechung § 7 Abs. 4 SGB II dahingehend, dass der Gesetzgeber damit die Vorstellung verbunden hat, der Aufenthalt in einer Einrichtung stehe im Regelfall in Zusammenhang mit Behinderungen oder Leiden, die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung und damit des SGB II bedeuten. Diese Vermutung wird allerdings im juristischen Sinne für widerlegbar gehalten, und zwar nicht über die Lage des Einzelfalles, sondern über Einrichtungszweck und Organisation der Hilfe. Lässt sich also aus der Zielgruppe des Leistungsangebotes der Einrichtung, den zur Verfügung stehenden Hilfemaßnahmen und aus der Organisation des Ablaufs der Hilfe nachweisen, dass die Bewohner der Einrichtung einer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt

zur Verfügung stehen und durch den Aufenthalt in der Einrichtung auch nicht daran gehindert sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so greift nach dieser Auffassung § 7 Abs. 4 SGB II nicht. Im Prinzip wird damit der verfassungsrechtlich bedenkliche Ausschluss einer Gruppe Erwerbsfähiger ohne sachlich rechtfertigenden Grund beseitigt. In der Praxis führt dies zu Lösungen, wie sie z. B. in Nordrhein-Westfalen praktiziert werden, nach der sich Einrichtungsträger und die Leistungsträger des SGB II und SGB XII gemeinsam darüber verständigen, dass bestimmte Leistungstypen des Landesrahmenvertrages entweder von vorneherein die Bezieher der entsprechenden Leistungen nicht an einer Erwerbstätigkeit hindern bzw. klarstellen, dass Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB II vorliegt oder die Leistungen der Hilfe eine derartige Intensität erreichen, dass einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen werden kann.

b) Während dieser Lösungsansatz noch von einem einheitlichen Einrichtungsbegriff im SGB II und SGB XII ausgeht bzw. die Frage nicht thematisiert, vertritt *Münder* die Auffassung, dass die Einrichtungsbegriffe des SGB II und XII nicht identisch sind. Zusätzlich zu den, dem Begriff der Einrichtung im Sinne der Sozialhilfe kennzeichnenden Merkmalen müsse unter Würdigung der Entstehungsgeschichte und der Zielsetzung des SGB II dem Einrichtungsbegriff des SGB II die Komponente hinzugefügt werden, dass Charakter, Art, Struktur und Verfasstheit der stationären Einrichtung es ausschließen, von dieser Einrichtung aus einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hier wird also weniger auf die im Einzelfall erbrachte Leistung, sondern ausschließlich auf den Charakter der Einrichtung abgestellt. Dies macht die Prüfung einer jeden Einrichtung notwendig, ob die Ausgestaltung des Leistungsangebotes eine Arbeitsaufnahme ausschließt. *Münder* neigt zu der Auffassung, dass Einrichtungen zur Leistung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in der Regel diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weil in diese so organisiert sind, dass den sich dort aufhaltenden Personen Freiraum für eigenverantwortliches Handeln bleibt und eine aktive Hilfe zur Auffindung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geleistet wird. In den wenigen bisher zu § 7 Abs. 4 in der geltenden Fassung ergangenen Entscheidungen ist dieser Gedanke von der Rechtsprechung aufgegriffen worden.

c) Eine dritte Richtung hält an dem einheitlichen Einrichtungsbegriff fest und stellt es auf das Merkmal der „Gesamtverantwortung des Einrichtungsträgers“ ab. Als Einrichtung

wird hier nur eine vollstationäre Einrichtung verstanden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Gesamtverantwortung auf alle Lebensbereiche erstreckt und ganzzeitig wahrgenommen wird. Bleiben einem Leistungsberechtigten Freiräume zur eigenen Gestaltung oder wird die Betreuungsintensität soweit zurückgenommen, dass von einer umfassenden Gesamtverantwortung nicht mehr gesprochen werden kann, handelt es sich nicht mehr um eine voll- sondern um eine teilstationäre Betreuung mit der Folge, dass der Leistungsausschluss in diesem Fall nicht wirksam wird. Hier wird also nur noch ausschließlich individuelle Bewertung auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgestaltung der Hilfe und des Gesamtplanes vorgenommen.

Zu den praktischen Auswirkungen dieser Entwicklung für die vollstationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ist zunächst anzumerken, dass die Unterschiede der beiden ersten Auslegungen im Wesentlichen rechtsdogmatischer Art sind. Grundsätzlich ist in beiden Fällen eine Klärung mit den Leistungsträgern anzustreben, ob für die betroffene Einrichtung davon ausgegangen wird, dass auf deren Bewohner der Leistungsausschluss Anwendung findet oder nicht. Wird dies bereits aufgrund der Struktur des Leistungsangebotes verneint, so bedarf es keiner weiteren an die Besonderheiten des Einzelfalles anknüpfenden Prüfung. Allerdings bedeutet dies auch, dass aus der Sicht des Trägers der Sozialhilfe dann kein Raum mehr bleibt, im Einzelfall von einer umgehenden Geltendmachung der Ansprüche nach dem SGB II abzusehen, weil der Leistungsempfänger die damit verbundenen Belastungssituationen noch nicht bewältigen kann. Wird der mehr einzelfallbezogene Ansatz verfolgt, d. h. wird auf die Frage abgestellt, ob der in der Einrichtung ablaufende Hilfeprozess die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im individuellen Fall aktuell verhindert, so ergeben sich für die Einrichtung höhere Verwaltungsaufwände, weil bei jeder Fortschreibung des Hilfeplanes geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für ein Wirksamwerden des Leistungsausschlusses noch bestehen. Bei der Variante „Maß der Gesamtverantwortung“ besteht zusätzlich das Problem, den Bewohnern verständlich zu machen, dass die Einrichtung für einen Teil im Rechtssinne doch keine ist. Sie hat aber den Vorteil, dass hier am stärksten auf die individuelle Problemsituation eingegangen wird und deshalb auch unter Beachtung des Nachrangs der Sozialhilfe die Möglichkeit besteht, trotz Erwerbsfähigkeit von der Realisierung der Leistungsansprüche nach dem SGB II abzusehen.

3. Auswirkungen auf das Leistungsangebot

Für die vollstationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wird die sich abzeichnende Auslegung des § 7 Abs. 4 SGB II aller Voraussicht nach auf Dauer nicht ohne Rückwirkungen auf ihr Leistungsangebot und die vertraglichen Beziehungen zu den Trägern der Sozialhilfe bleiben. Zum einen wird bei der zukünftigen Ausgestaltung der Leistungserbringung für erwerbsfähige Bewohner immer auch zu prüfen sein, wie sichergestellt werden kann, dass die fördernden Leistungen des SGB II mit dem Ziel einer Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beansprucht werden können. Zum anderen werden die Träger der Sozialhilfe erwarten, dass Leistungsbeschreibungen, Struktur des Leistungsangebotes und Hilfeplanung im Einzelfall einer Realisierung des Nachranggrundsatzes nicht entgegenstehen bzw. über die Zielgruppenbeschreibungen eindeutig begründet wird, weshalb trotz grundsätzlicher Erwerbsfähigkeit eine Organisation der Hilfeleistung im Einzelfall erforderlich ist, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von vorneherein ausschließt. Einen allgemeinen Grundsatz, dass Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einer Hilfeleistung in vollstationärer Form bedürfen, in der Regel zumindest für die erste Zeit nach der Aufnahme einen „Schonraum“ benötigen, damit sie den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes bzw. die sich aus dem SGB II ergebenden Anforderungen erfüllen können, wird der Träger der Sozialhilfe aller Voraussicht nach nicht ohne weiteres akzeptieren.

4. Tagesstruktur

Problematisch, bisher aber kaum diskutiert, ist die Frage, ob und ggf. wie in Zukunft tagesstrukturierende Maßnahmen für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Rahmen der Hilfe nach dem 8. Kapitel SGB XII zu finanzieren sind. Unter den hier Anwesenden wird wohl keiner davon ausgehen, dass alle erwerbsfähigen Leistungsbezieher durch Fördermaßnahmen nach § 16 SGB II und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Eingliederungsplan bereits eine ausreichende Tagesstrukturierung haben. Das klassische Instrument der Arbeit und Beschäftigung wird deshalb vermutlich weiter eine wichtige Rolle spielen. Wie bereits dargelegt ist aber § 5 der DVO als Anspruchsgrundlage und damit auch die die Finanzierung begründende Regelung entfallen. Als Anspruchsgrundlage kommt im Wesentlichen nur noch § 6 Abs. 1 Nr. 2 der DVO zu § 72 in Betracht. Es muss sich also um Maßnahmen zu einer aktiven Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags handeln. Hierzu können auch

Beschäftigungsangebote gehören, solange sie nach Ausgestaltung und Zielsetzung nicht den Eingliederungsmaßnahmen des SGB II entsprechen. Ob dann im Einzelfall ein Anspruch auf eine derartige Maßnahme besteht, hängt von den individuellen Besonderheiten und den bereits zu Beginn dargestellten Voraussetzungen für den Einzelfallanspruch ab. Die Frage eines Rechtsanspruches im Einzelfall wird allerdings wohl erst rechtlich relevant werden, wenn eine fachliche und konzeptionelle Neuausrichtung entsprechender Leistungsangebote erfolgt und in diesem Zusammenhang auch die Vergütung neu verhandelt wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!